

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dillenburg einschließlich Gebührenverzeichnis (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. 2011 I S. 786), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964, in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 2003 I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2011 I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg am 13.12.2012 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Dillenburg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1-3 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz sowie Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede Nutzung einer öffentlichen Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sofern dieser beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen ihrer Widmung unter verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) ¹Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. ²Zur Straße gehören auch die Geh- und Radwege.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze der schriftlichen Erlaubnis des Magistrates der Stadt Dillenburg. ²Diese Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen usw.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
1. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen;
 2. Kranstellungen;
 3. Lagerung von Materialien aller Art;
 4. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbewagen und sonstige Werbeanlagen;
 5. Sonderveranstaltungen, Straßenfeste, Musikanten, fahrende Verkaufswagen, Fahrradständer, etc.;
 6. Aufhängen von Plakaten auf Trägerplatten und Werbebannern (Plakatierungen).
- (4) Der Gemeingebrauch darf nicht mehr beeinträchtigt werden, als es zur Erreichung des mit der Sondernutzung verfolgten Zweckes unbedingt erforderlich ist. Eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein. Im Übrigen ist bei der Erlaubniserteilung § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. 1970 S. 1565) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Erteilung, Widerruf, Ausübung und Dauer der Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages nach § 5 dieser Satzung.
- (2) ¹Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ³Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. ⁴Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (3) Macht der Magistrat der Stadt Dillenburg von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Bei der Errichtung der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- (6) Das Aufhängen von Werbebannern ist auf eine Dauer von 14 Tagen begrenzt.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, etc., die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Verfahren

- (1) ¹Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Dillenburg zu beantragen. ²Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer,
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Lageplanes erforderlich erscheint,
 4. Bei Plakatierungen zusätzlich die Anzahl und Größe der Plakate/Werbebanner.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) ¹Über den Antrag ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, schriftlich zu entscheiden. ²Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung) eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, ferner Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die nicht mehr als 0,7 m in den Straßenraum hineinragen;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs-, Kellerlicht- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind, sowie Hinweisschilder, Hinweiszeichen, Werbeanlagen, Warenautomaten und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite (öffentlicher Verkehrsraum) einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe über 2,5 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –Figuren u. ä.) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;

5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
 7. die Lagerung von Kohle, Holz und sonstigen Materialien, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 1 m einzuhalten.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) ¹Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. ²Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder dem Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (4) ¹Unbeschadet anderer zulässiger Zwangsmittel und der Möglichkeit, Verstöße gegen die §§ 1 und 3 der Satzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Hessisches Straßengesetz oder § 23 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen, kann der Magistrat Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird. ²Eine Aufforderung kann entfallen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufforderung aus anderen Gründen untunlich ist. ³Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

§ 8 **Schadenshaftung**

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Dillenburg für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. ²Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (2) Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) ¹Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. ²Der Magistrat kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Gebühren

§ 9 **Erhebung von Gebühren**

- (1) ¹Für Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen,
2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
3. Kreisstraßen sowie
4. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen

werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

²Für die Fälle Nr. 3 und 4 wird im Übrigen auf § 1 Abs. 2 S. 2 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (GVBl. 1964 I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. ³Für Ortsdurchfahrten nach Nr. 2 gilt die Regelung der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes entsprechend.

- (2) ¹Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. ²Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte

Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Hessisches Straßengesetz oder § 23 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen.

- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr erfolgen.
- (4) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Recht, Gebühren nach sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.

§ 10 **Verwaltungsgebühren**

- (1) ¹Für jede Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben. ²Die Gebühr ist nach dem mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- (2) Das HVwKostG ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. Der Antragsteller,
 2. Der Erlaubnisnehmer,
 3. Derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) ¹Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. ²Bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr **ist** für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. ³Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend zu berücksichtigen.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 13

Fälligkeit und Erstattung

- (1) ¹Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. ²Sie sind zu errichten bei:
1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres oder
 3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit erstmaliger Ausübung der Sondernutzung.
- (2) ¹Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid, der Kostenersatz im Leistungsbescheid festgesetzt. ²Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. ³Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (3) ¹Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. ²Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. ³Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. ⁴Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 14

Sicherheitsleistung, Erstattung sonstiger Kosten

- (1) ¹Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. ²Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen. ³§ 8 Abs. 2a Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 16 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Dillenburg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 15

Ausnahmen

- (1) Als Ausnahme sind ferner die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn diese den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Nutzung nach bürgerlichem Recht gem. § 20 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz), anzusehen.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dillenburg nach den §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 7, 8, 13 und 14 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1987 I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2353), mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dillenburg einschließlich Gebührenverzeichnis vom 16.06.2011, außer Kraft.

Dillenburg, 13. Dezember 2012

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. Lotz
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis
**zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt
Dillenburg**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgröße	Gebühr in Euro	Bemessungszeitraum
1.	Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske, etc.), sowie Info-Stände, Tische, Stühle und Warenauslagen (die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden)	pro m ²	1,00 bis 2,00	pro Tag mind. 10,00 Euro pro Genehmigung
2.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben, etc. aufgestellt werden	gebührenfrei		
3.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden	gebührenfrei		
4.	Ortsfeste Verkaufsstände (Imbiss-, Verkaufsstände, Verkaufswagen, etc.), Vitrinen, Warenauslagen, etc. die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum errichtet werden	pro Einheit	25,00 bis 100,00	pro Jahr
5.	Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen; Festsetzung im Einzelfall nach Größe	pro Einheit	25,00 bis 100,00	pro Jahr
6.	Fahnenstangen, Transparente, Firmenschilder und sonstige Werbeanlagen, soweit nicht erlaubnisfrei; Festsetzung im Einzelfall	pro Einheit	25,00 bis 50,00	pro Jahr
7.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Werbeschriften	pro Person	10,00	pro Tag

8.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße i. S. d. § 29 StVO; Veranstaltungen gem. § 69 GewO, sowie Zirkusgastspiele, etc.	-	25,00 bis 250,00	pro Tag
9.	Straßenmusikanten	pro Gruppe	10,00	pro Tag
10.	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Gerüste, Baumateriallagerungen, Container, etc. sowie Kranstellungen	pro m ²	0,20	pro Tag mind. 5,00 Euro
11.	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	pro m ²	0,20	pro Tag mind. 5,00 Euro
12.	Plakate/Plakatträger	Je 20 Plakate	10,00	Pro 14 Tage
13.	Werbeflächen	Je Banner	10,00	Pro 14 Tage
14.	Sonstige Sondernutzungen	pro m ²	1,00 bis 5,00	pro Tag